

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2131/68 DER KOMMISSION
vom 27. Dezember 1968
zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden
Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 969/68 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterabsatz dritter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG wird bei der Ausfuhr von Getreide auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 633/67/EWG ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/68 ⁽⁴⁾, sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide festgelegt worden.

Auf Grund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis entspricht, gültig, wenn ersterer um mehr als eine Rechnungseinheit je Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe entspricht, wenn ersterer um mehr als eine Rechnungseinheit je Tonne über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 120/67/EWG ermittelte cif-Preis. Als cif-

Preis für Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 140/67/EWG ⁽⁵⁾ festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der an Hand der Angebote für Verladungen während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird. Ist die Ausfuhrlizenz vom Tag der Erteilung an bis zum Ablauf des fünften auf den Monat der Erteilung folgenden Monats gültig, so entspricht der Betrag der im voraus festgesetzten Erstattung für eine Ausfuhr von Weichweizen und Gerste, die während der beiden letzten Monate der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz getätigt wird, für die einzelnen Erzeugnisse dem Erstattungsbetrag, der auf ein Ausfuhrgeschäft anwendbar ist, das während des dritten auf den Monat der Lizenzerteilung folgenden Monats durchgeführt wird.

Aus allen vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung, der ab 28. Dezember 1968 anzuwenden ist, so festgesetzt werden muß, wie er in der dieser Verordnung angefügten Tabelle aufgeführt ist. Dieser so festgesetzte Betrag wird geändert werden, wenn sich bei Anwendung des oben beschriebenen Berechnungsverfahrens eine Änderung des Erstattungsbetrags um mehr als 0,125 Rechnungseinheiten ergeben sollte.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, wird in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1968

Für die Kommission

A. COPPÉ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 15. 7. 1968, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. 233 vom 28. 9. 1967, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1968, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2456/67.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1968 zur Festsetzung der bei der
Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
ex 10.01	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
ex 10.01	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
ex 10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
ex 10.07 B	Sorghum und Dari	0	0	+ 2,25	+ 2,75